



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. November 2012 (06.11)
(OR. fr)

15643/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0172 (COD)

CODEC 2538
AGRILEG 158
SEMENCES 11
FORETS 77
OC 607

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/SAL/RAT

Nr. Komm.dok.: 12256/12 AGRILEG 110 SEMENCES 4 FORETS 51

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates in Bezug auf die Aufnahme von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie "qualifiziert" in den Geltungsbereich der genannten Entscheidung sowie die Aktualisierung von Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 12.11.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Juli 2012 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2012 abgegeben².
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 12256/12.

² Stellungnahme noch nicht veröffentlicht.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 23. Oktober 2012 festgelegt und den Vorschlag der Kommission ohne Abänderungen gebilligt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 54/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 15428/12.